



Impressum

Herausgeber: Landkreis Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg – vertreten durch den Landrat

Redaktion: Landratsamt Sonneberg, Pressestelle (Telefon: 03675 871-560, E-Mail: pressestelle@lkson.de)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendungen erfolgen nicht. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Gedruckte Auflage: 500 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird elektronisch im Internet auf www.kreis-sonneberg.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei. Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement auf Selbstkostenbasis beim Verlag bezogen werden.

Kontakt: LINUS WITTICH Medien KG, Telefon: 03677/205031, E-Mail: t.brauer@wittich-langewiesen.de

Darüber hinaus werden im Landratsamt Sonneberg kostenfreie Papierausgaben des Kreisamtsblattes zur Mitnahme ausgelegt und auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten Freixemplare mit der Bitte um Auslage in den Rathäusern. Ergänzend ist für interessierte Bürger die Einsicht bzw. der Ausdruck des Kreisamtsblattes während der behördlichen Öffnungszeiten des Landratsamtes möglich.

Öffnungszeiten Landratsamt Sonneberg (Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg): Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg am 26. Mai 2024 zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Kreistagsmitglieder	1	„OBK 2.2“ - Naturschutzverwaltung sorgt für aktuelle Daten über wertvolle Biotope	7
Bekanntmachung zu den Wahlen am 26. Mai 2024 und 9. Juni 2024	4	Kartierungsarbeiten in Thüringen zur Arterfassung in 2024 im Auftrag des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	8
Bekanntmachung zur Wahl von Bürgermeistern in den Städten und Gemeinden des Landkreises Sonneberg	5	Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 29.11.2023	9
Förderung des Ehrenamtes	5	Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 18.12.2023	11
Eigenkontrolle für gewerbliche Abwasseranlagen	6	Beschlüsse des Kreisausschusses vom 15.02.2024	15
Bekanntmachung der Gewässerschau für die „Schwarza“ - 1. Teilabschnitt - im März 2024 im Landkreis Sonneberg und Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	6	Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 11.12.2023	15
		Beschlüsse des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 22.03.2023	16

Amtlicher Teil

Die nachfolgende Bekanntmachung erfolgt informell. Rechtswirksam erfolgte die Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg unter www.landkreis-sonneberg.de Pfad „Kommunalwahlen“.

1. Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg am 26. Mai 2024 zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Kreistagsmitglieder

1. Im Landkreis Sonneberg sind am 26. Mai 2024 **vierzig (40)** Kreistagsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Kreistagsmitglieds sind nur Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§§ 12, 27 Abs. 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG)). Die Wahlberechtigung ergibt sich im Sinne aus §§ 1, 2, 27 Abs. 3 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die

die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Landkreis haben; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in einer Gemeinde des Landkreises gemeldet ist.

Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, §§ 12 und 27 Abs. 3 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

(Zum Kreistagsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§§ 1 Abs. 2, 27 Abs. 3 ThürKWG)).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§§ 12, 27 Abs. 3 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Kreistagsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 40 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein

Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

(Zum Erfordernis der Volljährigkeit vgl. ThürVerfGH, Urteil vom 25.09.2018 - VerfGH 24/17, S. 51)

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der einzelnen Bewerber nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO,
- Bescheinigung der Gemeinde über die jeweilige Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO.

(Vgl. §§ 17 Nr. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 2 ThürKWO; §§ 14 Abs. 1 bis 4, 16 und 27 Abs. 3 ThürKWG)

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

(Vgl. §§ 17 Nr. 3, 18 Abs. 2 ThürKWO; §§ 15, 27 Abs. 3 ThürKWG)

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Sonneberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 170 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter des Landkreises beim Landratsamt Sonneberg bis zum 22. April 2024 (34. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes Sonneberg von

Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

in Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 302, ausgelegt. Der Wahlleiter des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird.

(Gemeindeverwaltung ist auch die erfüllende Gemeinde für ihre erfüllte Gemeinde)

Hinweis: Die Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg ist die Gemeindeverwaltung für die erfüllte Gemeinde Goldisthal.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei dem Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

(Vgl. §§ 17 Nr. 4, 18 Abs. 4, 20 ThürKWO; §§ 14 Abs. 5 und 6, 27 Abs. 3 und 4 ThürKWG)

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024 (34. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

(Vgl. § 17 Nr. 5 und 6 ThürKWO; §§ 17 Abs. 3, 27 Abs. 3 ThürKWG)

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

Sie müssen spätestens am 12. April 2024 (44. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter des Landkreises Sonneberg im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 302, 96515 Sonneberg, oder Postfach 100442, 96504 Sonneberg, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 (44. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

(Vgl. §§ 17 Nr. 6, 21 Abs. 2 ThürKWO; §§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3, 27 Abs. 3 ThürKWG)

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.

(Vgl. § 17 Nr. 7 ThürKWO; §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 2, 27 Abs. 3 ThürKWG)

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter des Landkreises unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge

müssen spätestens bis zum 22. April 2024 (34. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 (33. Tag vor der Wahl) tritt der Landkreisausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

(Nr. 7, 8 und 9: sind zusätzliche Hinweise - kein rechtlich erforderlicher Bestandteil der Bekanntmachung)

Sonneberg, den 23. Februar 2024

Dr. Höfner

Wahlleiter für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg

Bekanntmachung

zu den Wahlen am 26. Mai 2024 und 09. Juni 2024

Am 26. Mai 2024 finden die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg und am 09. Juni 2024 die Wahl der Abgeordneten zum 10. Europäischen Parlament statt.

Die Parteien und die anderen Vorschlagsberechtigten werden aufgerufen, die Vorschläge für die Besetzung der Beisitzer in die Kreiswahlausschüsse zu benennen.

Es wird gebeten, die Vorschläge für den

- Kreiswahlausschuss für die Europawahl im Landkreis Sonneberg
- Wahlausschuss für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg

bis zum **18. März 2024** beim

Landratsamt Sonneberg

- Wahlamt -

**Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg**

einzureichen.

Die Personen für die o. g. Ausschüsse können identisch sein.

Die in die Wahlorgane zu berufenen Beisitzer müssen im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sein und dürfen nicht gleichzeitig Bewerber noch Beauftragte oder deren Stellvertreter für Wahlvorschläge sein. Beim Wahlausschuss für die Kreistagswahl dürfen die Beisitzer auch nicht Leiter einer

Aufstellungsversammlung für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg sein.

Die Parteien und die anderen Vorschlagsberechtigten werden gebeten, auch die Gemeinden bei der Besetzung der Wahlausschüsse in den Gemeinden für die Kommunalwahl und die Besetzung der Wahlvorstände zu unterstützen.

Es ergeht folgender Hinweis für Bekanntmachungen „Kommunalwahlen“:

Entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg erfolgen die ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachungen nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) ausschließlich auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg (**www.landkreis-sonneberg.de**) **Pfad „Kommunalwahlen“** unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Sonneberg, den 01. Februar 2024

Dr. Andreas Höfner

Kreiswahlleiter für die Europawahl

Wahlleiter für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg

Amtliche Bekanntmachung

Wahl von Bürgermeistern in den Städten und Gemeinden des Landkreises Sonneberg; Festsetzung Wahltermin

Hiermit gibt das Landratsamt Sonneberg bekannt:

Für die Wahl der Bürgermeister in den Städten und Gemeinden

Lauscha

Neuhaus am Rennweg

Schalkau

Steinach

wurde durch das Landratsamt Sonneberg als Wahltermin
Sonntag, der 26. Mai 2024, festgesetzt.

Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, dem 09. Juni 2024, statt.

Gem. § 41 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) gelten die Status- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter.

Sonneberg, den 08.02.2024

Landratsamt Sonneberg

Im Auftrag

Dr. Höfner

Förderung des Ehrenamtes

Dank der Unterstützung durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung sowie aus Mitteln des Kreishaushaltes kann der Landkreis Sonneberg auch in diesem Jahr wieder eine finanzielle Zuwendung als Dank und Anerkennung für geleistete ehrenamtliche Tätigkeit im Freizeit-, Sport-, Kultur-, Bildungs- oder Sozialbereich gewähren.

Das Ehrenamt ist ein wichtiger Pfeiler unserer Gesellschaft. Ehrenamtliches Engagement passiert in vielen Bereichen des Lebens - oft im Hintergrund und ohne großes Aufsehen. Ob im Sport, im Jugend- oder Seniorenclub, bei der Feuerwehr, ob bei freiwilligen sozialen Diensten, in der Kirchgemeinde, in Chören oder Kulturvereinen, bei Initiativen im Umwelt- oder Tierschutz - ehrenamtliche und gemeinnützige Arbeit ist für unser Gemeinwohl und den Landkreis ebenso wichtig wie unersetzlich.

Der Landkreis Sonneberg kann in eigener Zuständigkeit an im Landkreis Sonneberg wirkende Vereine, Verbände sowie Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften, Stiftungen, Initiativgruppen, gemeinnützige Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Grund eines Antrages einen Förderbetrag ausreichen. Ziel und Zweck der Förderung ist es, die Zuwendungsempfänger dabei zu unterstützen, in ihrem Zuständigkeitsbereich ehrenamtliches Engagement zu fördern und zu würdigen.

Die für die Förderung vorgesehenen Personen müssen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Landkreis Sonneberg haben. Es können auch Personen gefördert werden, deren ehrenamtliches Engagement einen räumlichen, sozialen oder gesellschaftlichen Bezug zum Landkreis Sonneberg aufweist.

Bei den zu fördernden Tätigkeiten muss es sich um eine **mindestens monatlich wiederkehrende** unentgeltlich erbrachte Tätigkeit handeln. Auslagenerstattungen und Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Entgelt.

Inbesondere sind dies:

- Tätigkeiten als Übungs- und Organisationsleiter, Ausbilder, Tutor, Betreuer oder Erzieher
- Hilfestellung und Betreuung alter, kranker oder behinderter Menschen
- außerschulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- Betreuung und Begleitung von Arbeitslosen- oder Nichtberufstätigeninitiativen
- Betreuung und Begleitung von Familiengruppen oder Gruppen von Alleinerziehenden
- Betreuung von Aussiedlern, Ausländern oder Asylbewerbern

- Betreuung Inhaftierter
- Betreuung von Kriminalitätsoffern
- Umwelterziehung und -beobachtung, Tierschutzerziehung sowie ehrenamtliche
- Naturschutzarbeit
- Arbeit von Vorständen von Vereinen und Verbänden auf Orts- und Kreisebene
- Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr, sofern sie dadurch keine baren Mittel zusätzlich zur gewährten Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsordnung erhalten sowie im Katastrophenschutz
- Gesundheitsförderung einschließlich Erste-Hilfe-Kurse

Die Zuwendung ist zweckbestimmt für die Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit lt. den Vergabegrundsätzen der Thüringer Ehrenamtsstiftung insbesondere für:

1. Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes zu fördern,
2. die Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Personen oder Personengruppen, die ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten, öffentlich ausgezeichnet werden,
3. Würdigungen ehrenamtlich Tätiger, z. B. durch Ehrungen und Preise,
4. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit,
5. Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind,
6. die Förderung der Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit,
7. die Förderung neuer Formen des Ehrenamtes zu verwenden.

Als Grundlage und ein Entscheidungskriterium für die Vergabe der Mittel können alle Antragsberechtigten (Kreisorganisationen sowie Vereine, Institutionen und Initiativgruppen, die nicht kreislich organisiert sind), die gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeiten leisten, bis spätestens **30.04.2024** einen Antrag auf Fördermittel an das Landratsamt Sonneberg, Jugendamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, stellen.

Darüber hinaus können Anträge für **konkrete Vorhaben bzw. Projekte** entsprechend des Förderzweckes (s.o. 1. bis 7.) gestellt werden. Hier ist eine genaue Maßnahmebeschreibung mit Aufschlüsselung der Gesamtkosten und Höhe des benötigten Zuschusses erforderlich.

Antragsformulare kann man online auf der Homepage des Landkreises Sonneberg (www.kreis-sonneberg.de) unter dem Suchbegriff „Förderung des Ehrenamtes“ oder im

Jugendamt des Landkreises (Tel.: 03675/871-346 oder E-Mail: ellen.straub@lkson.de) erhalten.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, es wird auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden.

Robert Sesselmann
Landrat

Eigenkontrolle für gewerbliche Abwasseranlagen

Eigenkontrollberichte 2023 nach § 6 der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO)

Unternehmer, die gewerbliche Abwasseranlagen betreiben und mehr als 1 m³/d in ein Gewässer oder in öffentliche Abwasseranlagen einleiten, sind grundsätzlich zur Eigenkontrolle der Abwassereinleitungen und zur Kontrolle der Abwasseranlagen verpflichtet.

Betroffen von der Eigenkontrollpflicht sind nach den geltenden Bestimmungen der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) alle Unternehmer, welche ihr Schmutzwasser und/oder Niederschlagswasser in ein Gewässer oder in das Grundwasser direkt einleiten.

Genehmigungspflichtige Einleitungen nach § 59 des Thüringer Wassergesetzes (Indirekteinleiter) sind ebenfalls gegenüber der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde berichtspflichtig.

Falls die Unternehmer sich nicht sicher sind, ob Berichtspflichten nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung bestehen, können die Mitarbeiter der zuständigen unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Sonneberg weiterhelfen. Für Rückfragen steht die untere Wasserbehörde unter der Telefonnummer 03675/871-314 bzw. E-Mail: wasserrecht@lkson.de gern zur Verfügung.

Unternehmer, welche eine Abwasseranlage zur Regenwasserbewirtschaftung bzw. -behandlung betreiben, füllen bitte in gewohnter Art und Weise die Formblätter zur Anlage 2 ThürAbwEKVO aus und senden diese in 2-facher Ausfertigung bis zum 31.03.2024 an die untere Wasserbehörde im Landratsamt Sonneberg.

Für das Berichtsjahr 2023 ist für Einleitungen von Industrieabwasser die Anlage 4 nicht mehr in Papierform abzugeben.

Das Ergebnis der Abwassereigenkontrolle zur Einleitung von Industrieabwasser ist in Form eines Eigenkontrollberichts in digitaler Form bis spätestens 31.03.2024 vorzulegen.

Das Handbuch finden Sie auch unter dem Link: <https://umwelt.thueringen.de/themen/boden-wasser-luft-und-laerm/abwasserentsorgung-u-wassergefaehrdende-stoffe/abwasserentsorgung>

Für das Berichtsjahr 2023 ist eine **digitale** Berichterstattung **verpflichtend**.

Hierfür wurde ein Modul **EKB-online Anlage 4** entwickelt, welches sich weitestgehend am bisherigen Musterformular orientiert.

Die Anmeldung für dieses Modul erfolgt unter der Internet-Adresse: <https://tlugekbweb.thueringen.de>

Für die erstmalige Registrierung benötigen Sie einen Zugang. Sie erhalten diesen über das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Referat 42 – Siedlungswasserwirtschaft unter der E-Mail-Adresse beate.rumprel@tlubn.thueringen.de
Tel.: 0361/57 3926 259

Bitte teilen Sie Ihren Namen, Vornamen und das Unternehmen mit, für das Sie tätig sind.

Für inhaltliche Fragen können Sie sich an folgenden Ansprechpartner wenden:

ingbert.hauschil@tlubn.thueringen.de
Tel.: 0361/57 3942 587

Laut Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung sind die Berichte bis zum 31.03.2024 abzugeben.

Öffentliche Bekanntmachung

der Gewässerschau für die „Schwarza“ (Gewässer 1. Ordnung)

- 1. Teilabschnitt - im März 2024 im Landkreis Sonneberg und Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Auf der Grundlage des § 74 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 wird beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine Schaukommission für das Gewässer 1. Ordnung „Schwarza“ gebildet. Für die Durchführung der Schau an Gewässern 1. Ordnung ist das TLUBN zuständig.

Geschaut werden die Gewässer, die Uferbereiche, die Anlagen an den Gewässern und die Überschwemmungsgebiete. Im Zuge der Gewässerschau werden die Gewässerrandstreifen begangen. Die betreffenden Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten werden hiermit informiert, dass eine Duldungspflicht für das Betreten der

Grundstücke nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 6 WHG besteht, soweit dies erforderlich ist.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist der vorgesehene Schautermin und der zu schauende Gewässerabschnitt ersichtlich.

Die Gewässerschauen sind öffentlich, die Teilnehmer erhalten Gelegenheit, sich zu den besichtigten Abschnitten zu äußern. Dies ist auch im Vorhinein an die unter diesem Schreiben befindlichen Kontaktdaten möglich.

Witterungsbedingt kann es zu Einschränkungen und Terminverschiebungen kommen.

**Termin für die Gewässerschau im März 2024 des Gewässers 1. Ordnung „Schwarza“
im Landkreis Sonneberg/Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (1. Teilabschnitt)
(Änderungen vorbehalten)**

Datum	Uhrzeit	Gewässerabschnitt*	Landkreis
13.03.2024	8:30 Uhr bis 10:30 Uhr	Goldisthal	Sonneberg
13.03.2024	10:30 Uhr bis 15:30 Uhr	Oelze und Katzhütte	Saalfeld-Rudolstadt

*Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

An- oder Rückfragen können an folgende Adresse vorgenommen werden:

Telefonisch: Geschäftsstelle Gewässerunterhaltung:
Tel.-Nr.: 0361/57 3917 265

Per Mail: gu@tlubn.thueringen.de

Postalisch: Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz
Referat 44
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**„OBK 2.2“ - Naturschutzverwaltung sorgt für aktuelle Daten über wertvolle Biotope
Offenland-Biotope im Landkreis Sonneberg werden neu kartiert**

Mit dem Wort „Biotop“ werden in der Fachsprache von Ökologie und Naturschutz die gegenüber der Umgebung abgrenzbaren Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen bezeichnet – der Begriff hat auch Eingang in die Umgangssprache gefunden, z. B. für den Teich als Biotop im Garten.

Um Informationen über die Verbreitung und die Gefährdung von Lebensräumen zu erheben und den Schutz wertvoller Biotope gewährleisten zu können, werden in allen Bundesländern die artenreichen oder seltenen Biotope kartiert. Dazu werden im Gelände alle aus Naturschutzsicht besonders wertvollen Bereiche aufgesucht und ihre genaue Lage, ihr Artenbestand sowie weitere Informationen erfasst. In Thüringen ist dies im Zeitraum 1996 – 2012 flächendeckend erfolgt.

Der Landkreis Sonneberg ist von den walddreichen Höhen des Thüringer Schiefergebirges geprägt. Hier kennzeichnen vor allem Bergwiesen, Borstgrasrasen, kleine Moore und Heideflächen das Spektrum an Biotopen. Im Süden ergänzen Gebirgsvorländer und die Aue der Steinach mit unterschiedlichen Standorten die landschaftliche Vielfalt. Der Landkreis wird im Süden und Osten durch den Grenzstreifen mit seinen zahlreichen Biotopen begrenzt.

In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Genauigkeit solcher Kartierungen etwa im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung oder der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der EU deutlich gestiegen. Aufgrund der in der Landschaft ständig stattfindenden Veränderungen, sind die ältesten der vorliegenden Daten inzwischen, nach teils über zwanzig Jahren, nicht mehr durchgängig aktuell.

Aus diesem Grund erfolgt im **Landkreis Sonneberg** und in anderen Landkreisen **von 2024 bis 2027** im Auftrag der obersten Naturschutzbehörde und durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine **Aktualisierung der Biotopdaten**. Für die Kartierung selbst sind Planungsbüros beauftragt. Die mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abgestimmten

Arbeiten werden im Gelände von fach-kundigen Kartierern durchgeführt.

Erfasst werden nicht alle Flächen, sondern nur ausgewählte Biotope bzw. Lebensräume. Konkret sind dies die **gesetzlich geschützten Biotope** nach § 30 Absatz 7 **Bundesnaturschutzgesetz** in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Thüringer Naturschutzgesetz sowie die **Lebensraumtypen** nach Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (**FFH-Richtlinie**).

Grundsätzlich beschränkt sich die Kartierung auf die Ortslagen (ohne Bebauung und Hausgärten) und das Offenland bzw. die Agrarlandschaft. Die Waldbiotope werden durch die Forstverwaltung erfasst. Da einzelne zu erfassende Offenland-Biotope/-Lebensraumtypen auch im Wald vorkommen (z. B. Bäche, Teiche, Felsen u. ä.), sind trotzdem Begehungen von Waldflächen erforderlich.

Betreten von Grundstücken

Um die Kartierung durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Kartierer erforderlich. Rechtliche Grundlage ist hier § 30 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes: *„Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde [...] sowie die, die von ihnen beauftragt [...] wurden, [...] sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren.“*

Die Kartierer können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Weitere Informationen zu Biotopen

Mehr Informationen über die Biotopkartierung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unter <http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/biotopschutz/index.aspx>.

Kartierungsarbeiten in Thüringen zur Arterfassung in 2024 im Auftrag des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)

Der Schutz der Biodiversität in Thüringen ist übergreifendes Ziel des Artenschutzes und eine der wesentlichen Aufgaben am Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), der oberen Naturschutz- und Naturschutzfachbehörde in Thüringen. Um wildlebende Arten und deren Populationen zu erhalten, sind fachliche Grundlagen nötig, für deren Erarbeitung das TLUBN in Thüringen zuständig ist.

Zu den Aufgaben des TLUBN im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege gehören die fachliche Beratung und Unterstützung der Naturschutzbehörden sowie die Bereitstellung der dafür erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen und Daten zu Natur und Landschaft, insbesondere die Erfassung der Arten, Biotope und Lebensraumtypen (vgl. § 23 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz). Zur Erfüllung dieser Aufgaben vergibt das TLUBN Aufträge, in deren Rahmen Erfassungen im Gelände stattfinden und auch frei zugängliche (Privat-) Grundstücke in der freien Landschaft betreten werden können. Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 30 des Thüringer Naturschutzgesetzes und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

„(1) Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde einschließlich der Staatlichen Vogelschutzwarte, ... sowie die, die von ihnen beauftragt ... wurden, ... sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren. (4) Das Betreten und Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Duldungsverpflichtung werden keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten [für den Grundstückseigentümer] begründet.“

Die Auftragnehmer des TLUBN können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Folgende Kartierungsarbeiten, die in 2024 vorgesehen sind und im Auftrag des TLUBN erfolgen, möchten wir Ihnen hiermit bekannt machen:

- Monitoring von Holzkäfern in ungenutzten Wäldern (ganzjährig; thüringenweit)
- Monitoring von hochgefährdeten Insekten (April–September; thüringenweit)
- Erfassung von Laufkäfern und Spinnen auf Feuchtwiesen (April–Oktober; thüringenweit)
- Fortführung der Fließgewässerkartierung Libellen (Monitoring) an der Saale und Unstrut (Juni–Juli)
- Fortsetzung der Erfassung von Libellen an Mooren im Thüringer Wald als Effizienzkontrolle im Jahr 2024 (Juni–August; Schmalkalden-Meiningen, Suhl, Ilm-Kreis)
- Erfassung von Vorkommen invasiver gebietsfremder Krebsarten in Thüringen (ganzjährig; thüringenweit)
- Präsenz-Absenz-Erfassung zzgl. Lebensraumbewertung der Arten Kreuzkröte *Epidalea calamita* und Wechselkröte *Bufo viridis* in Thüringen (April – Juni; thüringenweit)
- Feldhamsterbau-Kartierungen sowie Validierung von Feldhamster-Hinweisen (ganzjährig; Feldhamster-Verbreitungsgebiet)
- Monitoring wertgebender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 1 „Südharz“ (ganzjährig; Nordhausen)
- Monitoring wertgebender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 3 „Ellersystem - Weilröder Wald - Sülzensee“ (ganzjährig; Eichsfeld, Nordhausen)
- Monitoring wertgebender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 9 „Hainleite - Westliche Schmücke“ (ganzjährig; Kyffhäuserkreis, Sömmerda)
- Monitoring wertgebender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 17 „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (ganzjährig; Weimarer Land, Erfurt, Sömmerda, Weimar)
- Monitoring wertgebender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 18 „Werra-Aue zwischen Breitenungen und Creuzburg“ (ganzjährig; Schmalkalden-Meiningen, Wartburgkreis)
- Monitoring wertgebender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 21 „Gleichberge“ (ganzjährig; Hildburghausen)
- Monitoring wertgebender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 31 „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“ (ganzjährig; Weimarer Land)
- Monitoring wertgebender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 32 „Ilmtal zwischen Bad Berka und Weimar mit Buchfarter Wald“ (ganzjährig; Weimarer Land, Weimar)
- Monitoring wertgebender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 38 „Hänge an der Bleilochtal-sperre“ (ganzjährig; Saale-Orla-Kreis)
- Monitoring wertgebender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 43 „Zeitzer Forst“ (ganzjährig; Gera, Saale-Holzland-Kreis)
- Monitoring häufiger Brutvogelarten (März–Juni; thüringenweit)
- Monitoring seltener Brutvogelarten (März–Juli; thüringenweit)
- Monitoring rastender Wasservögel (ganzjährig, thüringenweit)
- Erfassung der Kormoranbestände (ganzjährig, thüringenweit)
- Landesweite Erfassung der Nilgans (ganzjährig, thüringenweit)
- Fortführung der Erfassungen von Farn- und Blütenpflanzen, Moosen, Flechten und Algen (ganzjährig; thüringenweit)
- Fortführung der Erfassung von Pilzen in den Hochmooren des Thüringer Waldes (April–November; Gotha, Schmalkalden-Meiningen, Suhl, Ilm-Kreis)
- Erfassungen im Rahmen der öffentlichen Veranstaltungen des TLUBN (thüringenweit), Veranstaltungskalender unter <https://tlubn.thueringen.de/service/termine-und-veranstaltungen> einsehbar.

Weitere Informationen zum Thema Artenschutz in Thüringen finden Sie auf der Internetseite des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/artenschutz>.

Kontakt: Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz
Referat 31
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena
Tel.: 0361/57 3942 000 (Behördenzentrale)
E-Mail: poststelle@tlubn.thueringen.de

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 29.11.2023

Beschluss – Nr. 488/30/2023

Bestätigung der geänderten Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 29.11.2023

Der Kreistag beschließt:

„Die geänderte Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 29.11.2023 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 489/30/2023

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 23.08.2023

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 23.08.2023 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 490/30/2023

Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Sonneberg betreffend Jahresabschluss 2022

Der Kreistag beschließt:

„Der Verwaltungsrat der Sparkasse Sonneberg wird für das Geschäftsjahr 2022 entlastet.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 491/30/2023

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der REGIO-MED-KLINIKEN GmbH, Entlastung des Aufsichtsrates, Ergebnisverwendung

Der Kreistag beschließt:

„Das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der REGIO-MED-KLINIKEN GmbH zum 31.12.2022, zur Entlastung des Aufsichtsrates und zum Vortrag des Jahresfehlbetrages in Höhe von 1.846 TEUR auf neue Rechnung durch die Gesellschafterversammlung wird erteilt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 492/30/2023

Feststellung Jahresabschluss 2021 der MEDINOS Immobilien GmbH, Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates

Der Kreistag beschließt:

„Das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der MEDINOS Immobilien GmbH zum 31.12.2021 sowie zur Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung wird erteilt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 493/30/2023

1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 – korrigierte Fassung

Der Kreistag beschließt:

„Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 - korrigierte Fassung - wird beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 494/30/2023

Gebührenkalkulation: Abfallentsorgungsgebühren Landkreis Sonneberg; Kalkulationszeitraum 2024 - 2025

Der Kreistag beschließt:

„Die Gebührenkalkulation: Abfallentsorgungsgebühren Landkreis Sonneberg; Kalkulationszeitraum 2024 – 2025 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 495/30/2023

Gebührensatzung des Landkreises Sonneberg für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Sonneberg (Abfallgebührensatzung - AGS)

Der Kreistag beschließt:

„Die Gebührensatzung des Landkreises Sonneberg für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Sonneberg (Abfallgebührensatzung - AGS) wird beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 496/30/2023

Erteilung Rederecht

Der Kreistag beschließt:

„Frau Dana Roberts von der BTE Tourismus- und Regionalberatung wird Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 497/30/2023

Radverkehrskonzept für den Landkreis Sonneberg mit Freizeit- und Alltagsradverbindungen

Der Kreistag beschließt:

„Das ‚Radverkehrskonzept für den Landkreis Sonneberg mit Freizeit- und Alltagsradverbindungen‘ wird beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 498/30/2023

Beschluss über den Nahverkehrsplan für die Jahre 2024 - 2028 des Landkreises Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Der Nahverkehrsplan des Landkreises Sonneberg für die Jahre 2024 bis 2028 wird beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 499/30/2023

Transferprogramm „Onlinezugangsgesetz (OZG)-Umsetzung und Digitalisierung der Bauaufsicht Thüringen“ – Kooperationsprojekt des Landkreises Sonneberg mit den Städten Erfurt, Weimar und Jena;

Teilprojekt 3 – Digitale Transformation der bauaufsichtlichen Geschäftsprozesse

Der Kreistag beschließt:

„Für die Durchführung des Teilprojektes 3 - Digitale Transformation der bauaufsichtlichen Geschäftsprozesse - im Rahmen des bereits laufenden Kooperationsprojektes zum Transferprogramm ‚OZG-Umsetzung und Digitalisierung der Bauaufsicht Thüringen‘ der Städte Erfurt, Weimar und Jena sowie des Landkreises Sonneberg wird die Zustimmung erteilt. Entsprechende Verwaltungsvereinbarungen sowie Förderanträge dürfen noch im Jahr 2023 unterzeichnet und auf den Weg gebracht werden.“

Die benötigten finanziellen Mittel werden für die Jahre 2024 - 2026 im Haushaltsplan 2024 veranschlagt. Das Kooperationsprojekt kann auch im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung durchgeführt und abgerechnet werden.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 500/30/2023

Aufhebung Satzung und Gebührensatzung des Medienzentrums des Landkreises Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„1. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Medienzentrums Sonneberg wird aufgehoben.“

2. Die Satzung des Landkreises Sonneberg über die Benutzung des Medienzentrums wird aufgehoben.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 501/30/2023

Kostensatzung Atemschutzübungsanlage

Der Kreistag beschließt:

„Die Gebührensatzung für die Atemschutzübungsanlage des Landkreises Sonneberg am Feuerwehrtechnischen Zentrum Neuhaus am Rennweg wird beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 502/30/2023

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg wird entsprechend der beigefügten Anlage beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 503/30/2023

Berufung des Wahlleiters und des Stellvertreters des Wahlleiters für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg 2024

Der Kreistag beschließt:

„Aufgrund § 27 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283), beruft der Kreistag des Landkreises Sonneberg

Herrn Dr. Andreas Höfner, Bellershöhe 20, 96524 Föritztal, zum Wahlleiter

und

Herrn Martin Schulz, Alte Handelsstraße 22, 96524 Föritztal, zum Stellvertreter des Wahlleiters

anlässlich der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg 2024.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 504/30/2023

Bestellung eines Ersatzvertreters des Landrates als Verbandsrat und Entsendung des Ersatzvertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal“

Der Kreistag beschließt:

„Der Landkreis Sonneberg bestellt Herrn Jürgen Köpper als Ersatzvertreter für den Landrat und entsendet diesen als Verbandsrat in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal‘.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 505/30/2023

Antrag der Kreistagsfraktion CDU

Stipendium für Humanmedizinstudenten im Landkreis Sonneberg – Ansiedlung von Ärzten unterstützen

Der Kreistag beschließt:

„1. Der Landrat des Landkreises Sonneberg wird beauftragt, eine ‚Richtlinie zur Gewährung eines Stipendiums für Humanmedizinstudenten‘ zur Sicherung der medizinischen Versorgung im Landkreis Sonneberg zu erarbeiten.

2. Diese Richtlinie ist dem Kreistag bis zum 28.02.2024 zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 506/30/2023

Antrag der Kreistagsfraktion CDU

Optimierung der Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag beschließt:

„Der Antrag der Kreistagsfraktion CDU („Optimierung der Ausschüsse des Kreistages“) wird abgelehnt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 512/30/2023

Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses

Der Kreistag beschließt:

„Der Beschluss Nr. 511/30/2023 des Kreistages Sonneberg vom 29.11.2023 wird öffentlich bekannt gemacht.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 507/30/2023

Antrag der Kreistagsfraktion CDU

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Sonneberg

-Fraktionsvorsitzendenkonferenz in die Geschäftsordnung aufnehmen-

Der Kreistag beschließt:

„Der Antrag der Kreistagsfraktion CDU („Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Sonneberg -Fraktionsvorsitzendenkonferenz in die Geschäftsordnung aufnehmen-) wird abgelehnt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 511/30/2023

Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren 1.20-OV 5/23 – Sicherheitsdienstleistung in Asylunterkünften im Landkreis Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Vergabeentscheidung: Im Vergabeverfahren 1.20-OV 5/23 Sicherheitsdienstleistung in Asylunterkünften im Landkreis Sonneberg erfolgt die Zuschlagserteilung an die Firma:

Secoserv GmbH
Postplatz 5
08289 Schneeberg.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

**Beschlüsse des Kreistages Sonneberg
vom 18.12.2023**

Beschluss – Nr. 513/31/2023

Feststellung der Dringlichkeit der Sitzung

Der Kreistag beschließt:

„Die Dringlichkeit der Sitzung des Kreistages vom 18.12.2023 wird festgestellt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

des Landkreises Sonneberg über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr in Form einer Allgemeinverfügung zu erlassen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 514/31/2023

Bestätigung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 18.12.2023

Der Kreistag beschließt:

„Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 18.12.2023 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 516/31/2023

Änderungsantrag der Kreistagsfraktion Pro LK SON/FDP

Der Kreistag beschließt:

„Dem Änderungsantrag der Kreistagsfraktion Pro LK SON/FDP, den Antrag des Ausschusses für Gesundheit und Soziales („Medizinische Versorgung im Landkreis Sonneberg nachhaltig sicherstellen“) um einen neuen Punkt 5 wie folgt zu erweitern:

„Der Landrat wird beauftragt, Studenten bzw. Absolventen der Medical School zeitnah zu kontaktieren, um medizinische Leistungen sofort bzw. zukünftig in unserem Landkreis zu erbringen.“

wird stattgegeben.

Die ursprünglichen Punkte 5 und 6 des Antrages des Ausschusses für Gesundheit und Soziales werden entsprechend hinten angefügt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 515/31/2023

Erlass einer allgemeinen Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 des Landkreises Sonneberg über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat wird ermächtigt, eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007

Beschluss – Nr. 517/31/2023

Antrag des Ausschusses für Gesundheit und Soziales Medizinische Versorgung im Landkreis Sonneberg nachhaltig sicherstellen, mit Ergänzung der Kreistagsfraktion Pro LK SON/FDP

Der Kreistag beschließt:

- „1. Der Landrat des Landkreises Sonneberg wird beauftragt, bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) die frühzeitige Nachbesetzung von freiwerdenden Allgemeinmediziner- sowie Facharztsitzen im Landkreis Sonneberg fortwährend einzufordern. In dieses Verfahren muss der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Sonneberg mit einbezogen werden.
2. Der Landrat des Landkreises Sonneberg wird weiterhin beauftragt, bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) einen Soll-Ist-Stand bzgl. der aktuellen haus- und fachärztlichen Versorgung abzufragen. Die Ergebnisse sind im Ausschuss für Gesundheit und Soziales, ggf. unter Einbezug weiterer Akteure (KVT, Geschäftsführer MEDINOS Kliniken Sonneberg/Neuhaus, Vorstand KVT im Landkreis Sonneberg etc.) auszuwerten.
3. Der Landrat des Landkreises Sonneberg wird beauftragt, im Thüringer Landkreistag auf die Problematik der schwierigen Medizinergewinnung im ländlichen Raum aufmerksam zu machen und gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften im Freistaat Thüringen Druck auf die Landesregierung bzgl. der Lösung des Problems auszuüben.
4. Der Kreistag des Landkreises Sonneberg fordert den Landrat des Landkreises Sonneberg auf, attraktive Angebote für die Ansiedlung von Mediziner*innen im Landkreis zu entwickeln. In Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden des Landkreises Sonneberg sollen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin sind Anwerberprogramme für angehende Mediziner*innen an den Schulen des Landkreises Sonneberg umgehend zu etablieren.
5. Der Landrat wird beauftragt, Studenten bzw. Absolventen der Medical School zeitnah zu kontaktieren, um medizinische Leistungen sofort bzw. zukünftig in unserem Landkreis zu erbringen.
6. Der Geschäftsführer der MEDINOS Kliniken Sonneberg/Neuhaus wird beauftragt, ein Konzept zur Erhaltung der Fachrichtung Frauenheilkunde des Krankenhauses Sonneberg in Abstimmung mit den zuständigen und betroffenen Behörden und Einrichtungen zu erarbeiten.
7. Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales des Kreistages Sonneberg ist fortlaufend, der Kreistag des Landkreises Sonneberg vierteljährlich über einen aktuellen Sachstand zu informieren.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 518/31/2023

Änderung des Gesellschaftsvertrages der MEDINOS Immobilien GmbH

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat wird ermächtigt, als gesetzlicher Vertreter des Landkreises Sonneberg und dieser als alleiniger Gesellschafter der MEDINOS Immobilien GmbH der Änderung des Gesellschaftsvertrages in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 519/31/2023

Änderung des Grundsatzbeschlusses zur perspektivischen Ausrichtung des REGIOMED-Verbundes vom 26.10.2023 (Beschlussnummer 486/29/2023)

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der REGIOMED-KLINIKEN GmbH folgendem Beschluss zuzustimmen bzw. die Zustimmung wird genehmigt:

„Die Gesellschafter der REGIOMED-KLINIKEN GmbH beschließen folgende

GRUNDSATZBESCHLÜSSE

Die Gesellschafter fassen im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für die medizinische Versorgung in der Region und einem fairen Umgang miteinander im Grundsatz den Beschluss, dass jede REGIOMED-Verbund-Gesellschaft mit ausreichenden finanziellen Mitteln so ausgestattet wird, dass die Gesellschaften mindestens 24 Monate eine positive Fortführungsprognose ausweisen können, um das IDW-S6-Verfahren erfolgreich beenden zu können. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter ist damit grundsätzlich nicht beabsichtigt und damit nicht verbunden. Bestehende Sicherheitsabreden zu Gunsten der Finanzierer bleiben unberührt. Vielmehr erfolgt die Ausstattung mit den finanziellen Mitteln gemäß nachfolgender Maßgaben.

1. Die vollständigen Geschäftsanteile an den medizinischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Betriebs-GmbHs inkl. MVZs) werden wirtschaftlich zum 31.12.2023, spätestens zum 01.01.2024 in einem noch zu definierenden Modus an die jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften in Hildburghausen, Lichtenfels und Sonneberg übertragen. Dinglich erfolgt der Übergang spätestens zum 29.02.2024, um die Kapitalmaßnahmen gemäß beigefügter Tabelle noch umsetzen zu können. Der Krankenhausverband Coburg erwirbt für jeweils 1 Euro von den anderen Gesellschaftern deren sämtliche Geschäftsanteile an der REGIOMED-KLINIKEN GmbH, um dann alle Geschäftsanteile zu halten. Die Klinikum Coburg GmbH ist weiterhin eine 100 %-Tochter der REGIOMED-KLINIKEN GmbH. Die Gesellschafter stellen wirtschaftlich zum 31.12.2023, spätestens zum 01.01.2024 ihren jeweiligen Krankenhausbetrieb für mindestens 24 Monate in eigener Verantwortung und Finanzierung (Durchfinanzierung) sicher. Für den Krankenhausverband Coburg gilt dies für die Klinikum Coburg GmbH, die mittelbar über die REGIOMED-KLINIKEN GmbH gehalten wird.
2. Aufgrund der neuen Gesellschaftsstruktur müssen die Vertragsverhältnisse diesem Umstand Rechnung tragen. Alle Gesellschaftsverträge werden eine gemeinnützigkeitsrechtliche Kooperationsklausel erhalten. Die Dienstleistungsverträge müssen in ihrer Leistungsfähigkeit garantiert werden und eine Preisanpassung kann maximal im Rahmen des Verbraucherindexes erfolgen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich anfallenden Kosten, wie bisher in den Dienstleistungsverträgen verankert.

Eine Preiserhöhung ist durch die REGIONED Service GmbH 4 Wochen vor der eigentlichen Preiserhöhung mit einer Begründung der Kostensteigerung schriftlich anzukündigen. Die Laufzeit der Dienstleistungsverträge beträgt vier Jahre. Die ausgeschiedenen Gesellschafter haben jeweils die Option, diese Verträge um ein Jahr zu verlängern.

3. Das Medical Board (REGIONED-KLINIKEN GmbH) setzt die derzeitige, vorhandene und geplante Zentrenstruktur um. Weitere Änderungen sind derzeit nicht vorgesehen und können durch das Medical Board lediglich angeregt werden. Es wird eine Abstimmung der Medizinstrategie analog zum jetzigen Verfahren festgelegt. Eine bindende Beschlussfassung und Weisungsbefugnis entfallen.

4. Die Entflechtung auf der nachfolgend skizzierten wirtschaftlichen Einigung:

a. Auf der Basis des Eigenkapitals zum 31.12.2022, der im Jahre 2023 durchgeführten Kapitalmaßnahmen sowie unter Abzug des (prognostizierten) Verlustes des Jahres 2023 werden zwei Maßnahmen umgesetzt. Zunächst werden alle zwischen den Gesellschaften bestehenden Verluste und Forderungen bis auf einen Sockelbetrag von 5.722.037,63 Euro je Gesellschafter ausgeglichen (daran beteiligt sich die REGIONED Service GmbH nur, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist). Diese Sockelbeträge stellen weiterhin Verbindlichkeiten der Krankenhausbetriebsgesellschaften dar, die von diesen zu Beginn des Jahres 2024 zahlungswirksam ausgeglichen werden. In einem zweiten Schritt werden dann kurzfristig durch zahlungswirksame Zuschüsse und andere Maßnahmen unter den Gesellschaftern die Eigenkapitalausstattungen auf ein gleiches Niveau gehoben. In der zugrundeliegenden Prognosebetrachtung erhalten die Gesellschafter Hildburghausen, Lichtenfels und Sonneberg so jeweils 6,3 Mio. Euro Eigenkapital. Die Eigenkapitalausstattung in Coburg und REGIONED-KLINIKEN GmbH zusammen, ist zwischen 2-3 Mio. Euro geringer als Ausgleich für die Vorteile aus der umsatzsteuerlichen Organschaft.

b. Bei der Liquiditätsbetrachtung wird mit dem Kontostand zum 01.01.2024 begonnen. Die in 2023 noch an die REGIONED-KLINIKEN GmbH ausgezahlten Kassenkredite werden nach Rückzahlung an die Gesellschafter von diesen an die jeweils örtlichen Krankenhausbetriebsgesellschaften verteilt. Der Kassenkredit aus Coburg wird aufgrund der Größe des Hauses und der Übernahme von 100 % der Anteile der REGIONED-KLINIKEN GmbH in Summe von 10 auf 40 Mio. Euro erhöht. Die Landkreise Hildburghausen, Lichtenfels und Sonneberg stellen ab dem Jahr 2024 keinen Kassenkredit für die REGIONED-KLINIKEN GmbH zur Verfügung. Die Gesellschafter können die Ausreichung von Kassenkrediten durch andere Maßnahmen mit gleichem Effekt (liquide Mittel in den vorgenannten Höhen) ersetzen.

c. Die Gesellschafter erklären sich zur Sicherstellung der Liquidität über den Jahreswechsel hinaus bereit, die Rückzahlung der ausgereichten Kassenkredite bis 29.02.2024 zu stunden.

d. Da die bisherige Berechnung auf prognostizierten Zahlen auf den 31.12.2023 basiert, sind die in der Tabelle angegebenen Zahlen gegebenenfalls anhand der in den festgestellten Jahresabschlüssen enthaltenen Werten anzupassen und durch Zahlungen auszugleichen.

5. Die Geschäftsführung der REGIONED-KLINIKEN GmbH wird beauftragt, zur Umsetzung der Beschlüsse 1 bis 4 entsprechende Konzepte zu erarbeiten und die notwendigen (Teil-)Schritte (z.B. Anpassung der Gesellschaftsverträge, Entwurf der Verträge zur Geschäftsanteilsübertragung und zur zukünftigen Zusammenarbeit zwischen den ausgegliederten Gesellschaften und dem REGIONED-Verbund, Überprüfung der Sicherheiten und gegebenenfalls geänderte Zuordnung, Entflechtung Intercompany-Beziehungen und Cashpooling sowie medizinkonzeptionelle Zusammenarbeit) vorzubereiten sowie alle notwendigen Unterlagen zu erstellen und rechtzeitig der Gesellschafterversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen. Diese sind von allen Gesellschaftern zu konsentieren. Vorbehalte bestehen insoweit noch, als die Wirtschaftsprüfer von REGIONED, die Rechtsaufsichten und insbesondere die Finanzämter keine Einwände dagegen haben. Sofern diese Abstimmungen nicht so rechtzeitig erfolgen können, dass die vertragliche Umsetzung noch im Jahre 2023 erfolgen kann, werden die Gesellschafter in jedem Fall den Konsortialvertrag noch in diesem Jahr dahingehend abschließen, dass die Eckpunkte der wirtschaftlichen Einigung festgehalten werden und die Umsetzung dann im Nachgang – unter Berücksichtigung der dann noch vorzunehmenden Änderungen – erfolgt.

Dieser Beschluss tritt erst mit Zustimmung aller Gesellschafter zu ihren gleichlautenden Beschlüssen in Kraft. Die übrigen Gesellschafter sind – sofern nicht alle Gesellschafter bis dahin zugestimmt haben – nur bis zum 31.12.2023 an ihren Beschluss gebunden.

Mit Beschluss der kommunalen Gremien sind die oben genannten Beschlüsse genehmigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 520/31/2023

Beschlussfassung zur Satzungsänderung der REGIONED-KLINIKEN GmbH

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der REGIONED-KLINIKEN GmbH folgendem Beschluss zuzustimmen bzw. die Zustimmung wird genehmigt:

„Die Gesellschafter der REGIONED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der REGIONED-KLINIKEN GmbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes.

Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückläufen (insbesondere Finanzamt, Regierung und Landesverwaltungsamt) im Satzungsentwurf vorzunehmen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 521/31/2023

Beschlussfassung zu Satzungsänderungen der Tochter- und Enkelgesellschaften der REGIOMED-KLINIKEN GmbH

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der REGIOMED-KLINIKEN GmbH folgendem Beschluss zuzustimmen bzw. die Zustimmung wird genehmigt:

- I. Die Gesellschafter der REGIOMED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Coburg GmbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierung und Landesverwaltungsamt) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.
- II. Die Gesellschafter der REGIOMED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels GmbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierungen und Landesverwaltungsämtern) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.
- III. Die Gesellschafter der REGIOMED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierungen und Landesverwaltungsämtern) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.
- IV. Die Gesellschafter der REGIOMED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierungen und Landesverwaltungsämtern) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.
- V. Die Gesellschafter der REGIOMED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der REGIOMED Service GmbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierungen und Landesverwaltungsämtern) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.
- VI. Die Gesellschafter der REGIOMED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Medical School REGIOMED GmbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierungen und Landesverwaltungsämtern) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.
- VII. Die Gesellschafter der REGIOMED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der REGIOMED REHA-Klinik Masserberg gemeinnützige GmbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierungen und Landesverwaltungsämtern) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.
- VIII. Die Gesellschafter der REGIOMED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinik Neustadt GmbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierungen und Landesverwaltungsämtern) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.
- IX. Die Gesellschafter der REGIOMED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der MVZ Klinik Neustadt GmbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierungen und Landesverwaltungsämtern) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.
- X. Die Gesellschafter der REGIOMED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der MVZ Klinikum Coburg GmbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierungen und Landesverwaltungsämtern) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.
- XI. Die Gesellschafter der REGIOMED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Ambulantes Zentrum Henneberger Land GmbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierungen und Landesverwaltungsämtern) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.
- XII. Die Gesellschafter der REGIOMED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Lichtenfels Medizinische Versorgungszentren GmbH auf Grundlage des in

der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierungen und Landesverwaltungsämtern) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 522/31/2023

Betrauungsakt für die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH

Der Kreistag beschließt:

„Die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH wird entsprechend dem als Anlage beigefügten Betrauungsakt betraut.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 15.02.2024

Beschluss – Nr. 526/43/2024

Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses am 15.02.2024

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 43. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 15.02.2024 wird bestätigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 527/43/2024

Bekanntmachung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Beschlüsse - Nr. 391/32/2022, 392/32/2022, 393/32/2022, 394/32/2022, 395/32/2022, 396/32/2022, 397/32/2022, 398/32/2022, 400/32/2022, 401/32/2022, 402/32/2022, 407/33/2023, 414/34/2023, 415/34/2023, 416/34/2023, 417/34/2023, 418/34/2023, 419/34/2023, 421/35/2023, 422/35/2023, 434/36/2023, 435/36/2023, 463/36/2023, 437/36/2023, 438/36/2023, 439/36/2023, 440/36/2023, 441/36/2023, 446/37/2023, 447/37/2023, 448/37/2023, 449/37/2023, 450/37/2023, 451/37/2023, 452/37/2023, 455/38/2023, 456/38/2023, 459/38/2023, 460/38/2023, 461/38/2023, 462/38/2023, 463/38/2023,

464/38/2023, 465/38/2023, 466/38/2023, 467/38/2023, 468/38/2023, 469/38/2023, 470/38/2023, 471/38/2023, 473/39/2023, 474/39/2023, 475/39/2023, 476/39/2023, 481/40/2023, 482/40/2023, 483/40/2023, 484/40/2023, 485/40/2023, 494/41/2023, 495/41/2023, 496/41/2023, 497/41/2023, 498/41/2023, 499/41/2023, 500/41/2023, 501/41/2023, 502/41/2023, 503/41/2023, 504/41/2023, 505/41/2023, 506/41/2023, 507/41/2023, 508/41/2023, 509/41/2023, 510/41/2023, 511/41/2023, 514/42/2023, 515/42/2023, 516/42/2023, 519/42/2023, 520/42/2023, 521/42/2023, 522/42/2023, 524/42/2023 und 525/42/2023 des Kreisausschusses, Legislatur 2019-2024, werden in der beschlossenen Form bekannt gemacht.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 528/43/2024

Erteilung von Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Dem Vorsitzenden der Kreistagsfraktion PRO LK SON/FDP, Herrn Wilhelm Rainer Häusler, wird zu Tagesordnungspunkt 4 des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 15.02.2024 Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg vom 11.12.2023

Beschluss – Nr. 150/27/2023

Absetzung Tagesordnungspunkte 2 und 4 der öffentlichen Sitzung

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Tagesordnungspunkt 2 der öffentlichen Sitzung (Input und Aussprache zum Thema: ‚Wertebundenheit in der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere in den Themenschwerpunkten der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit‘) wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Tagesordnungspunkt 4 der öffentlichen Sitzung (Vorstellung von Projekten und Maßnahmen des Bundesprogrammes ‚Demokratie leben!‘ sowie des Landesprogrammes ‚Denk bunt‘ im Landkreis Sonneberg) wird von der

Tagesordnung abgesetzt und in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses erneut aufgenommen.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 151/27/2023

Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der geänderten Tagesordnung vom 11.12.2023

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die geänderte Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 11.12.2023 wird bestätigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 152/27/2023

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 23.10.2023

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 23.10.2023 wird genehmigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 153/27/2023

Erteilung von Rederecht

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Bürgermeisterin der Stadt Schalkau, Frau Ute Hopf, wird Rederecht erteilt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 154/27/2023

Umsetzung der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Schalkau“

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die offene Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Schalkau sowie den Ortsteilen wird im Rahmen einer Ergänzung zum Jugendförderplan des Landkreises Sonneberg ab dem Jahr 2024 durch den Träger: ‚Volkssolidarität Südthüringen e.V.‘ mit einem Stellenanteil von 0,5 Vollzeitbeschäftigten (VbE) umgesetzt, wobei sich die Stadt Schalkau zur Hälfte an den Fachpersonalkosten beteiligt. Die Verwaltung des Jugendamtes hat eine entsprechende Vereinbarung mit dem Träger und der Kommune zu erarbeiten. Der Landrat wird ermächtigt und beauftragt, die Vereinbarungen mit der Volkssolidarität Südthüringen e.V. und der Stadt Schalkau abzuschließen. Der Abschluss der Vereinbarungen steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Mitteln seitens des Freistaates Thüringen im Rahmen der Richtlinie ‚Örtliche Jugendförderung‘ sowie der Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltsplanes sowie der Haushaltsatzung des Landkreises Sonneberg 2024.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschlüsse des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 22.03.2023

Beschluss – Nr. 319/61/2023

Beschluss über die Tagesordnung

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 22.03.2023 wird beschlossen.“

Sonneberg, den 22.03.2023

Kretschmann, Stellv. Verbandsvorsitzender

Beschluss – Nr. 320/61/2023

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.12.2022

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 20.12.2022 wird genehmigt.“

Sonneberg, den 22.03.2023

Kretschmann, Stellv. Verbandsvorsitzender

Beschluss – Nr. 321/61/2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ und der Haushaltsplan einschließlich seiner Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 werden beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Sonneberg, den 22.03.2023

Kretschmann, Stellv. Verbandsvorsitzender

Beschluss – Nr. 322/61/2023

Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2026

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2026 des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ werden beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Sonneberg, den 22.03.2023

Kretschmann, Stellv. Verbandsvorsitzender